

**№ XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 17. Oktober 1912,

betreffend die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Kriegsteilnehmer.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und unter Zustimmung des Landtags bestimmen wir hiermit, was folgt:

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, die an dem Feldzuge 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen, im Fürstentum ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben und nicht mit über 900 *M* Jahreseinkommen zur Einkommensteuer veranlagt sind, wird alljährlich am 20. Dezember eine Beihilfe von je 10 *M* aus der Staatskasse gewährt.

Anträge auf Bewilligung der erstmalig am 20. Dezember 1912 zu zahlenden Beihilfe sind unter Vorlegung der Militärapapiere und einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß der Gesuchsteller nicht mit über 900 *M* steuerpflichtigem Einkommen veranlagt ist, bis zum 1. Dezember 1912 und späterhin alljährlich bis zum gleichen Zeitpunkte schriftlich oder mündlich bei dem Landratsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Kriegsteilnehmer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat.

Eines Antrages bedarf es seitens derjenigen Kriegsteilnehmer nicht, die als bezugsberechtigt hinsichtlich der vom Reiche gewährten Kriegsteilnehmerbeihilfe anerkannt sind.

Rudolstadt, den 17. Oktober 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Werner.

**Druckfehlerberichtigung zu Seite 285**

(zum Besche vom 27. September 1912 über die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes).

Im § 4 Abs. 1 kommt die Ziffer 2 in Wegfall, die Ziffern 3 bis 10 sind mit 2 bis 9 zu bezeichnen. Im Absatz 2 muß es statt „Ziff. 3“ heißen „Ziff. 2“.